

Virtuelle Teilnahme am Unterricht mittels Avatar

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

um Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer längerfristigen Erkrankung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, die Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen, kann ein sogenannter Avatar im Klassenzimmer eingesetzt werden. Der Avatar stellt eine technische Verbindung zwischen dem Klassenzimmer und dem erkrankten Kind her und ermöglicht die virtuelle Teilnahme am Unterricht.

Rechtliche Grundlage

Die Nutzung eines Avatars erfolgt auf Grundlage von § 19 Abs. 5 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

Das Streaming aus dem Klassenzimmer ist insbesondere dann zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer längerfristigen Erkrankung im Rahmen des Hausunterrichts nach der Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV) oder der Schule für Kranke nach der Krankenhausschulordnung (KrasO) am Unterricht der Klasse teilnehmen soll.

Durch die Ergänzung des § 19 BaySchO um Absatz 5 ist die Bild- und Tonübertragung aus dem Präsenzunterricht der Schule zur Durchführung dieses Distanzunterrichts gesetzlich zugelassen. Für die Nutzung außerhalb des Unterrichts (z.B. Pause) besteht keine Rechtsgrundlage.

Welche Daten werden übertragen?

- Die Unterrichtsstunde wird in Echtzeit an die erkrankte Schülerin bzw. den erkrankten Schüler übertragen.
- Eine Aufzeichnung des Unterrichts erfolgt nicht.
- Die Übertragung dient ausschließlich der Teilnahme des erkrankten Kindes am Unterricht.
- Die technischen Systeme werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben eingesetzt.

Rechte der Schülerinnen und Schüler

Nach § 19 Abs. 5 BaySchO gilt:

- Eine Einwilligung der Schülerinnen und Schüler der Stammklasse ist für die Übertragung nicht erforderlich.
- Schülerinnen und Schüler der Stammklasse können jedoch der Bildübertragung ihrer Person widersprechen.
- Ein Widerspruch gegen die Tonübertragung ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- Lehrkräfte unterliegen weiterhin den Regelungen des Art. 59 Abs. 2 Satz 2 BayEUG.

Organisatorische Maßnahmen

Um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten bestmöglich zu schützen, wird darauf geachtet, dass

- der Avatar möglichst auf die Lehrkraft und das Unterrichtsgeschehen ausgerichtet ist,
- keine Aufzeichnungen erstellt werden,
- die Übertragung ausschließlich für den betroffenen erkrankten Schüler bzw. die betroffene erkrankte Schülerin zugänglich ist,
- datenschutzkonforme technische Lösungen verwendet werden.

Gemäß § 19 Abs. 5 BaySchO können Schülerinnen und Schüler der Bildübertragung ihrer Person widersprechen. Wenn Sie dieser Bildübertragung nicht zustimmen, schicken Sie einen formlosen Widerspruch an die Schulleitung.